

DER LANDBOTE

Amtsblatt der Gemeinden Elmenhorst/Lichtenhagen, Papendorf,
Stäbelow, Pölchow, Kritzmow, Lambrechtshagen, Ziesendorf



Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 16/9. Jahrgang

10. August 2001

Bekanntmachungen der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen

Der von der Gemeindevertretung Elmenhorst/Lichtenhagen in der Sitzung am 22.03.2001 als Satzung über die 1. Änderung beschlossene Bebauungsplan Nr. 3/III für das Wohn- und Mischgebiet „Bachweg“, nördlich der Hauptstraße in Elmenhorst der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde dem Landrat des Landkreises Bad Doberan angezeigt.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften liegt gemäß Schreiben vom 19.07.2001, Az: II/61/2/010 13051019 B3/III-1 A, nicht vor.

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3/III für das Wohn- und Mischgebiet „Bachweg“, nördlich der Hauptstraße in Elmenhorst tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan und die Begründung dazu ab sofort im Bauamt des Amtes Warnow West, Schulweg 1 a, 18198 Kritzmow, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Elmenhorst-Lichtenhagen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 39 und den § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Grünitz
Bürgermeisterin